

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Haltergemeinschaft
Neuffen – Nord
z.Hd. Paul Rau
Uracherstr. 28
72582 Grabenstetten

Gmund, 02.08.2005 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohenneuffen-Nord", 72622 Neuffen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Neuffen – Nord (bestehend aus den Vereinen: Drachenfliegerclub Hohenneuffen e.V., Delta- und Gleitschirmclub Weilheim / Teck e.V., Turnverein Bissingen / Sparte Luftsport e.V.) vom 25.02.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 7153 – Gemarkung Neuffen (Startfläche) und 463 – Gemarkung Beuren (Landefläche). Im übrigen wird auf beiliegende Karten Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.03.2010. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO) des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es darf nur bei nördlichen Winden gestartet werden. In der Schneise sind Windrichtungsanzeiger aufzustellen.
2. Gastpiloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Auf die Luftraumstruktur (Luftraum C, D und die Segelflugsektoren) ist gesondert hinzuweisen.
3. Die Platzrunde am Landeplatz ist vom Geländehalter vor Aufnahme des Flugbetriebes festzulegen und sowohl am Start wie auch am Landeplatz öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Einrichtung des Startplatzes, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind rechtzeitig vorher mit der Unteren Forstbehörde abzusprechen. Den Anordnungen der Forst- oder Naturschutzbehörden ist Folge zu leisten.
5. Die Untere Forstbehörde kann den Flugbetrieb untersagen, insbesondere bei:
 - Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen der Befreiungen oder die Anordnungen der Forst- oder Naturschutzbehörden,
 - Auftreten von Erosionsschäden,
 - Brutplatzsuche von Uhu, Kolkrabe oder Wanderfalke am Wilhelmsfelsen,
 - Forstlichen Arbeiten in der Nähe des Startplatzes,
 - Kollision mit anderen Nutzungen oder Veranstaltungen am oder in der Nähe des Startplatzes.
6. Die zur Herstellung des Fußstartgeländes erforderlichen Geländearbeiten sind unter größtmöglicher Schonung von Flora und Fauna durchzuführen. Beeinträchtigungen des Geländes sind auf das zwingend erforderliche Maß

zu beschränken. Geländemodellierungen sind mit dem anstehenden Bodenmaterial vorzunehmen. Die Zufuhr von Fremdmaterial ist nicht gestattet.

7. Der Startplatz wie auch der Landeplatz dürfen nicht mit Fahrzeugen angefahren werden. Fahrzeuge sind stets auf öffentlichen Parkierungsflächen abzustellen. Der Zugang zum Startgelände und Landeplatz hat über vorhandene Fuß- oder Wirtschaftswege zu erfolgen.
8. Die Zuwegungen sowie der Start- und Landebereich sind stets sauber zu halten. Abgelagerter Müll ist zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Niedrige Überflüge über dem FFH-Gebiet sollen zum Schutz besonders geschützter Tierarten vermieden werden. Es wird empfohlen, nach dem Start möglichst schnell eine Höhe von mind. 300 m über Grund zu erreichen
10. Das Überfliegen der Bassgeige (mit Beurener Fels, Schlupffels, Brucker Fels und Friedrichsfels auf den Gemarkungen Beuren, Lenningen und Owen) ist im Umkreis von 250 m von der Hangkante zu unterlassen. Ausnahme sind Überflüge mit mehr als 300 m über Grund. Dabei ist der Bereich der Baßgeige rasch zu überfliegen und schnell zu verlassen.
11. Das Überfliegen des Wilhelmfels, Gemarkung Neuffen, in niedriger Höhe ist zu unterlassen.
12. Start- und Landeplätze dürfen nicht zu anderen Zwecken (wie z.B. Veranstaltungen, Grillfesten oder ähnlichen Aktivitäten) in missbräuchlicher Art und Weise genutzt werden. Das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, sind nicht zulässig. Auf dem Start- und Landeplatz oder deren Umgebung ist es nicht zulässig Bau- oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
13. Die Startrampe am ehemaligen Nordoststartplatz für Hängegleiter und Gleitsegel (Erlaubnis des DHV vom 16. Juli 2003) im Bereich des Rettungsweges unterhalb der Burgruine Hohenneuffen auf Flst. Nr. 7153, Gewann „Festungsberg“ auf Gemarkung Neuffen ist bis spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme des Fußstartgeländes ersatzlos zu beseitigen. Die betreffende Fläche ist in Abstimmung mit der Forstbehörde landschaftsgerecht zu rekultivieren.
14. Die Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen sowie Einfriedungen sind nicht zulässig. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln ist nicht statthaft, bzw. muss mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.02.2005 wurde durch die Haltergemeinschaft Hohenneuffen – Nord (bestehend aus den Vereinen: Drachenfliegerclub Hohenneuffen e.V., Delta- und Gleitschirmclub Weilheim / Teck e.V., Turnverein Bissingen / Sparte Luftsport e.V.) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis auf den in dieser Erlaubnis bezeichneten Flächen gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Im Vorfeld der Beantragung liefen über Jahre hinweg verschiedene Bestrebungen zur Zulassung eines Fluggeländes am Breitenstein und am Hohenneuffen. Die in der Erlaubnis bezeichnete Startfläche wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Esslingen als Kompromisslösung gefunden. Diese Fläche wurde bereits in der Vergangenheit mit Hängegleitern befliegen. Auf die Akte wird Bezug genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen erteilte mit Datum des 22.03.2005 die naturschutzrechtliche Erlaubnis mit Auflagen. Da sich das Gelände in einem FFH Lebensraum befindet, wurde durch das Landratsamt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Einrichtung eines Startplatzes ist nach § 26c NatSchG zulässig.

Die Obere Forstbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) wurde mit Datum des 31.03.2005 am Verfahren beteiligt. Eine Befreiung von den Vorschriften der Schonwaldverordnung „Hohenneuffen“ wurde am 09.05.2005 mit Auflagen erteilt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Klaus Irschik vom 25.10.2004 nachgewiesen.

Alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis wurden erfüllt. Aufgrund der Befristung der Befreiung des RP Tübingen (Forstdirektion) wurde die Außenstarterlaubnis zunächst bis zum 31.03.2010 befristet.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb